

Friedhof- und Bestattungsreglement

Inkraftsetzung: 01. September 2022

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

INHALT	Seite
I. Grundlagen	
Art. 1 Zweckbestimmung	4
II. Personelles	
Art. 2 Friedhofvorsteher/in	4
Art. 3 Leiter/in des Bestattungsamtes	4
Art. 4 Bestattungsbegleiter/innen	5
Art. 5 Bestattungspersonal	5
Art. 6 Bestattungsunternehmen	5
III. Bestattung	
Art. 7 Bestattung von auswärts wohnhaften Personen	5
Art. 8 Aufbahrung	5
Art. 9 Bestattungszeiten	5
IV. Grabstätten	
Art. 10 Grabstättenvorbereitung	6
Art. 11 Grabarten und Masse	6
Art. 12 Gräber für Kinder	6
Art. 13 Familiengräber	6
Art. 14 Erdreihengräber	6
Art. 15 Urnen Reihengräber	6
Art. 16 Urnengemeinschaftsgrab (Rondell)	7
Art. 17 Urnengemeinschaftsgrab (Wiese)	7
Art. 18 Urnenhain	7
Art. 19 Aschengrab	7
Art. 20 Reservationen	8
Art. 21 Urnen	8
Art. 22 Grabunterhalt	8
Art. 23 Räumung der Gräber	8
IV. Grabzeichen und Bepflanzung	
Art. 24 Bewilligungspflicht für Grabzeichen, Wartefrist	8
Art. 25 Grabzeichen	8
Art. 26 Bepflanzung	10
V. Schlussbestimmungen	
Art. 27 Öffnungszeiten Friedhofanlage	10
Art. 28 Gebühren	10
Art. 29 Inkrafttreten	11

I. Grundlage

Art. 1 Zweckbestimmung

Das Friedhof- und Bestattungsreglement stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 sowie auf Art. 2 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 21. Juni 2022. In diesem Reglement werden vom Gemeinderat Ausführungsbestimmungen zur Verordnung erlassen (vgl. Art. 2).

II. Personelles

Art. 2 Friedhofvorsteher/in

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung bestimmt der Gemeinderat aus seinen Reihen auf eine Legislatur die Friedhofvorsteherin bzw. den Friedhofvorsteher. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Ihr/Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Dienstleistungsverträge mit Dritten
- Anordnung wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt sowie bei Uneinigkeit
- Bewilligung der Bestattung von auswärts wohnhaften Personen
- Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabzeichen

Art. 3 Leiter/in des Bestattungsamtes

Das Amt des/der Leiter/in des Bestattungsamtes hat der/die Bereichsleiter/in des Gesundheitswesens inne. Dabei handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis im Sinne der Personal- und Besoldungsverordnung. Die Kompetenzen der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers gehen aus der Funktionsbeschreibung (FUBE) hervor. Ihr/Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Bestattungswesen
- Führen der Todesfallgespräche mit den Hinterbliebenen
- Bewilligung bei Ausnahmen von den Bestattungszeiten
- Anordnung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2 BesV)
- Erteilung der für die Bestattung notwendigen Aufträge
- Erteilung von Bewilligungen für Grabzeichen
- Anordnung zur Instandstellung von Gräbern und Grabzeichen
- Anordnung zur Bepflanzung und Pflege vernachlässigter und verwaister Gräber
- Führung von Gräberverzeichnis und Belegungsplan
- Organisation über die Räumung der Gräber

Art. 4 Bestattungsbegleiter/innen

Der/die Bestattungsbegleiter/in ist bei Erd- oder Urnenbestattungen auf dem Friedhof Bodenfeld anwesend. Neben den organisatorischen Aufgaben begleitet er/sie die Trauerfamilien – vor, während und nach der Abdankungsfeier. Dabei handelt es sich um Personen welche vom Gemeinderat auf eine Legislatur gewählt sind. Die Entschädigung richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung.

Art. 5 Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal wird durch den gemeindlichen Werkhof zur Verfügung gestellt. Der Werkhof gewährleistet jederzeit die Einsatzbereitschaft des Bestattungspersonals.

Art. 6 Bestattungsunternehmen

Gemäss Art. 4 der Verordnung hat der Gemeinderat die Möglichkeit mit einem oder mehreren Bestattungsunternehmen einen Dienstleistungsvertrag abzuschliessen. Dieser unterliegt der Submission und ist regelmässig zu überprüfen.

III. Bestattung

Art. 7 Bestattung von auswärts wohnhaften Personen

Gemäss Art. 6 der Verordnung können auswärts wohnhafte Personen im Ausnahmefall auf dem Friedhof Bodenfeld beerdigt werden. Dazu ist beim Bestattungsamt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Es ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bonstetten oder Bürger von Bonstetten.
- Es kann anderweitig eine enge Verbundenheit zur Gemeinde Bonstetten dargelegt werden oder achtenswerte Gründe legen eine Bestattung in Bonstetten nahe.

Der/die Friedhofvorsteher/in entscheidet abschliessend. Die Leistungen werden vollumfänglich gemäss Art. 24 dieses Reglements bzw. dem Gebührentarif (GebT) in Rechnung gestellt.

Art. 8 Aufbahrung

Gemäss Art. 13 der Verordnung sowie § 23 BesV sorgt die Gemeinde dafür, dass die Verstorbenen in den Katafalk des Friedhofgebäudes in würdiger Weise in getrennten Räumen aufgebahrt werden. Die Angehörigen erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen Zugang zum Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude gestattet.

Es wird empfohlen den Verstorbenen vor der Überführung ins Friedhofgebäude jeglicher Schmuck und sonstige Wertsachen abzunehmen. Für Schmuckgegenstände und Wertsachen, die bei Verstorbenen bleiben, wird jede Verantwortung und Haftung abgelehnt.

Art. 9 Bestattungszeiten

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. Stille Bestattungen finden in der Regel während des Elfuhr- oder Vesperläutens statt.

Der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamtes setzt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen den Zeitpunkt fest. Das Grabgeläute ist mit den jeweiligen Pfarrämtern abzusprechen. Die Erdbestattungen werden ausnahmslos ohne Leichengeleit durchgeführt.

IV. Grabstätten

Art. 10 Grabstättenvorbereitung

Das Öffnen und Schliessen der Gräber sowie die Beisetzung von Särgen und Aschenurnen ist dem Werkhof übertragen.

Art. 11 Grabarten und Masse

Art der Grabstätte	Masse
Gräber für Kinder	
Familiengräber	2.20 x 2m
Erdreihengräber	2.20 x 80 cm
Urnen Reihengräber	1.20 x 60 cm
Urnen Gemeinschaftsgrab Rondell	Keine individuellen Masse
Urnen Gemeinschaftsgrab Wiese mit und ohne Namensnennung	Keine individuellen Masse
Urnenhain	Keine individuellen Masse
Aschengrab	Keine individuellen Masse

Art. 12 Gräber für Kinder

Es gelten keine Wartezeiten für Bepflanzung oder Grabsteinsetzung. Die Pflege des Grabes kann in Form eines Auftrags einem Gärtner übergeben oder von den Angehörigen selbst vorgenommen werden. Die Kosten für Grabstein / Grabplatte und Bepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen

Art. 13 Familiengräber

Familiengräber werden an Einwohner/innen und Gemeindeglieder/innen gegen eine einmalige Gebühr von CHF 180.00 pro m² oder Teil eines solchen vergeben. Ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessenten, die nicht Gemeindeglieder/innen sind, haben einen Zuschlag von 50% zu entrichten.

Familiengräber bleiben während 40 Jahren ab der ersten Bestattung unberührt. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Bestattung erfolgen im gleichen Grab keine Erdbestattungen mehr.

Art. 14 Erdreihengräber

In den Erdreihengräbern können dank dem Betonfundament die Grabsteine ohne Wartezeiten gesetzt werden. Mit der definitiven Bepflanzung des Grabes ist jedoch wegen der Setzung der Erdmasse im Minimum ein Jahr zuzuwarten. Die Pflege des Grabes kann in Form eines Auftrags einem Gärtner übergeben oder von den Angehörigen selbst vorgenommen werden. Die Kosten für Grabstein / Grabplatte und Bepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 15 Urnen Reihengräber

Es gelten keine Wartezeiten für Bepflanzung oder Grabsteinsetzung. Die Pflege des Grabes kann in Form eines Auftrags einem Gärtner übergeben oder von den Angehörigen selbst vorgenommen werden. Die Kosten für Grabstein / Grabplatte und Bepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab Rondell

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in einer sich rasch zersetzenden, löslichen Urne (lösliche Tonurne, Öko-Urne, Bio-Urne, udgl.). Urnen aus Massivholz sind für die Bestattung nicht zulässig. Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes stehen Sandsteinsockel zur Verfügung. Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt mit Bronzebuchstaben auf der Umrandung; diese Kosten werden anordnungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

Sobald das Urnengemeinschaftsgrab voll belegt ist, finden darin bis nach Ablauf der Liegefristen keine Bestattungen mehr statt.

Die Schrifttafeln und deren Zwischenräume dürfen nicht mit Gegenständen und Pflanzen belegt werden. Nicht ordnungsgemäss platzierter, verwitterter oder überschüssiger Grabschmuck wird ohne vorherige Anzeige entfernt

Art. 17 Gemeinschaftsgrab, Wiese mit und ohne Namensnennung

Im Belegungsplan ist ein Grabfeld für Urnen mit und ohne Namensnennung vorgesehen. Die Grabstellen werden nicht markiert.

Die optionale Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umkreis der Wiese. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Grabschmuck ist auf der Wiese nicht erlaubt. Dafür steht ein Sandsteinsockel zur Verfügung.

Art. 18 Urnenhain

Im Urnenhain können in einem Grabfeld bis zu vier Urnen einer Familie beigesetzt werden. Es werden ausschliesslich lösliche, 100% biologisch abbaubare Urnen verwendet.

Die anordnungsberechtigten Personen dürfen anhand eines Belegungsplanes eine verfügbare Grabstelle aussuchen. Es obliegt der Leiterin/dem Leiter des Bestattungsamtes die freie Auswahl einzuschränken um eine mehr oder weniger gleichmässige Verteilung zu erzielen. Im Urnenhain ist weder individuelle Bepflanzung noch persönlicher Schmuck zulässig. Ausgenommen sind Blumen in einer Steckvase und eine Kerze.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt mit Bronzebuchstaben auf einer Sandsteinplatte. Die Kosten für Grabplatte, Beschriftung und Anteil am Unterhalt der Grabstelle werden den Angehörigen pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird vom Gemeinderat entsprechend den anfallenden Kosten festgesetzt.

Art. 19 Aschengrab

Im Aschengrab innerhalb des Rondells des Urnengemeinschaftsgrabes wird die Asche der / des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Für den Transport resp. die Beisetzungszeremonie wird eine Wechselurne bereitgestellt.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umkreis des Rondells. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 20 Reservationen

Es können keine Reservationen von Grabplätzen vorgenommen werden.

Art. 21 Urnen

Die Gemeinde stellt neben der bisher üblichen Tonurne auch (die für den Urnenhain obligatorischen) ÖKO-Urnen zur Verfügung.

Art. 22 Grabunterhalt

Die Hinterbliebenen (Erben) sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen in Ordnung zu halten. Der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags mit einem Gärtner oder der Zürcher Kantonalbank ist möglich. Kommen die Angehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamtes den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zu Lasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, trägt die Gemeinde die Kosten für eine einfache Bepflanzung.

Wird eine Urne auf Wunsch der Angehörigen aus dem Urnen-Reihengrab exhumiert, so ist die Pflege des leeren Grabes bis zur Aufhebung des Grabfeldes zu gewährleisten bzw. für diese Zeit ein Pflegevertrag abzuschliessen.

Pflanzen, welche die Grabzeichen überragen oder in ihrer Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Wird diesem Auftrag nach schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten vom Friedhofgärtner oder dem Gemeindepersonal unter Kostenfolge für die Angehörigen zurückgeschnitten bzw. entfernt.

Art. 23 Räumung der Gräber

Die Räumung der Gräber richtet sich nach § 38 BesV sowie Art. 23 der Friedhof- und Bestattungsverordnung. Die Bearbeitung erfolgt durch den/die Leiter/in des Bestattungsamtes.

IV. Grabzeichen und Bepflanzung

Art. 24 Bewilligungspflicht für Grabzeichen, Wartefrist

Für jedes Grabzeichen ist der Gemeinde vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch mit einer ausführlichen Darstellung des Grabzeichens im Doppel einzureichen. Das Gesuch hat den Grundriss und die Ansichten (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse der Modelle vorzulegen. Grabzeichen dürfen auf Urnen- sowie Erdgräbern unmittelbar nach Bewilligung gesetzt werden (vgl. § 40 BesV).

Bei den Erdbestattungsgräbern besteht aufgrund des Betonfundaments keine Wartezeit nach der Bestattung.

Art. 25 Grabzeichen

Grabzeichen sollen den Anforderungen der Schicklichkeit und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Jedes Grab erhält von der Gemeinde auf den Zeitpunkt der Bestattung hin ein einheitliches Grabkreuz, welches später durch ein persönlich gestaltetes Grabzeichen zu ersetzen ist. In

der Regel werden alle Gräber mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr der Beigesetzten bezeichnet.

Beim Gemeinschaftsgrab Rondell erfolgt die Beschriftung der Umfassungsmauer mit Bronzeschrift einige Zeit nach der Beisetzung der Urne. Die Kosten für die Schrift werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Beim Gemeinschaftsgrab Wiese kann eine Beschriftung in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umfeld des Grabes erfolgen. Die Kosten für die Schrift werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Im Urnenhain erfolgt die Beschriftung mit Bronzeschrift auf einer Sandsteinplatte. Die Kosten für Grabplatte, Beschriftung und Anteil Unterhalt werden den Angehörigen pauschal in Rechnung gestellt.

Beim Aschengrab erfolgt die Beschriftung in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umfeld des Grabes. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen belastet.

Grabmäler aus Stein dürfen ab Boden folgende Masse erreichen:

	Höhe	Breite	Stärke
Urnen- und Erdgräber	90 cm	50 cm	12-20 cm
Kindergräber	70 cm	45 cm	10-16 cm
Liegende Platten:	60 cm	45 cm	06-15 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien figürlichen Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf max. 20 cm überschritten werden, bei Kreuzen die Maximalbreite um 5 cm. Filigran wirkende Holz- oder Schmiedeeisenwerke dürfen die Höhe um 20 cm, die Breite um 5 cm überschreiten.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Für die Masse und Stellung des Grabzeichens bei Familiengräber sind Lage und Grösse des Grabplatzes massgebend. Die Gestaltung ist mit dem Friedhofpersonal Werke zu vereinbaren. Es gelten folgende allgemeine Richtlinien (Höchstmasse):

	Höhe	Breite	Stärke
- bei horizontalem Abschluss	110 cm	80% der Grabbreite	20 cm
- Plastiken, Kreuze, Stelen	180 cm	80%	20 cm
- Liegende Platten	120 cm	60 cm Breite	10 cm

Die Grabzeichen sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Grabzeichen aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf geeigneten Natursteinsockeln stehen, die eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

Zur Erstellung von Grabzeichen sind in der Regel folgende Materialien zulässig: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.

Auf Gesuch hin sind diskret angebrachte QR-Codes auf dem Grabzeichen erlaubt.

Art. 26 Bepflanzung

Die individuelle Bepflanzung kann frei gewählt werden, ist jedoch bei den Grabarten Kindergräber, Urnen- und Erdgräber auf den „Schild“ beschränkt; dieser wird vom Grabzeichen und der Rahmenbepflanzung begrenzt (siehe auch Grabmasse). Die Bepflanzung darf den Schild weder seitlich überragen noch mehr als 60 cm Höhe erreichen. Bei den Erdgräbern ist mit der definitiven Bepflanzung zuzuwarten, bis sich der Erdhügel auf seine normale Höhe gesenkt hat (ca. 1 Jahr). Bei Fragen steht der Leiter Werkdienst Bonstetten beratend zur Verfügung.

Beim Gemeinschaftsgrab, Rondell und Wiese, Aschengrab und im Urnenhain ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es ist nicht gestattet, auf der Umrandung Pflanzen, Kerzen oder andere Ziergegenstände abzustellen. Die beim Rondell des Urnengemeinschaftsgrabes aufgestellten vier Quader stehen ausschliesslich für den Grabschmuck anlässlich der Urnenbeisetzung zur Verfügung. Nach dem Verblühen des Pflanzenschmucks - spätestens jedoch vier Wochen nach der Beisetzung - müssen die Quader wieder frei gegeben werden. In die Grünfläche des Urnengemeinschaftsgrabes dürfen keine persönlichen Pflanzen eingesetzt werden. Das Bestattungspersonal sorgt für die Einhaltung der Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Öffnungszeiten Friedhofanlage

Gestützt auf Art. 31 der Friedhof- und Bestattungsverordnung legt der Gemeinderat die Öffnungszeiten der Friedhofanlage fest.

Die Friedhofanlage ist von Montag bis Sonntag von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Art. 28 Gebühren

Die Gemeinde trägt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besonderen Sarg, Urne usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen (vgl. § 45 BesV sowie Art. 33/34 GebV).

Für ausserhalb von Bonstetten bestattete Gemeindeglieder beteiligt sich die Wohngemeinde gemäss kantonaler Verordnung mit CHF 300.00 an den Bestattungskosten. Dies gilt auch für Überführungen ins Ausland und Bestattungen auf Privatfriedhöfen. Für den Sarg und die Einsargung werden CHF 250.00 übernommen.

Die Kosten für den Grabplatz sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde Bonstetten (GebT) geregelt.

Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die früheren Vollzugsbestimmungen über das Friedhof- und Bestattungswesen. Es wurde vom Gemeinderat am 12. Juli 2022 genehmigt und tritt per 1. September 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT BONSTETTEN

Arianne Moser, Gemeindepräsidentin
Christof Wicky, Gemeindeschreiber



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2
8906 Bonstetten